



WILLKOMMEN IN HESSEN: Wichtige Informationen für nach Hessen Einreisende

Die Hessische Landesregierung hat zur Eindämmung der Corona-Pandemie Regeln für verschiedene Bereiche getroffen, die für alle Personen, die sich in Hessen aufhalten, verpflichtend sind. Weiteres zu Regelungen in Hessen (<https://www.hessen.de/>) und bundesweiten Regelungen (www.bundesgesundheitsministerium.de; <https://www.rki.de>; <https://www.bmi.bund.de/>) ist im Internet abrufbar. Das Robert Koch-Institut weist die Risikogebiete nach Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten (<https://www.rki.de/risikogebiete>) in einer fortlaufend aktualisierten Liste aus.



Risikogebiete

Ab 23. April 2021 gilt für Einreisen in Hessen:

ANMELDEPFLICHT

- Bereits **vor der Einreise aus einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet** müssen Sie Ihr Gesundheitsamt über Ihre Einreise informieren. Dies tun Sie, indem Sie sich **unter** <https://www.einreiseanmeldung.de> **registrieren und die Bestätigung bei Einreise mitführen**, um Sie Ihrem Beförderer oder der Bundespolizei bei der Einreisekontrolle vorlegen zu können. Falls wegen fehlender technischer Ausstattung oder technischer Störung die digitale Einreiseanmeldung nicht möglich ist, müssen Sie eine Ersatzmitteilung ausfüllen (Formular: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung_Covid_Tab.html). Diese händigen Sie Ihrem Beförderer oder der Grenzbehörde aus bzw. übermitteln sie nach Einreise unverzüglich Ihrem Gesundheitsamt. Ihr Gesundheitsamt finden Sie unter <https://tools.rki.de/plztool/>.

TEST- UND NACHWEISPFLICHT

- Bei **Einreisen aus dem Ausland per Flugzeug** müssen Sie bereits **vor dem Abflug** Ihrer Airline einen Testnachweis vorlegen. Der dem Testnachweis zugrundeliegende Abstrich darf maximal 48 Stunden vor Einreise erfolgt sein. Der Testnachweis ist bei Einreise nach Aufforderung der zuständigen Behörde oder der Bundespolizei vorzulegen.
- Bei **allen Einreisen aus Risikogebieten** müssen Sie **bis spätestens 48 Stunden nach Einreise** einen **Testnachweis** (ärztliches Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder elektronisch in Deutsch, Englisch oder Französisch) haben und der zuständigen Behörde vorlegen, wenn diese ihn innerhalb von 10 Tagen nach Einreise anfordert. Eine Testung können Sie im **Testzentrum im AiRail - Check In des Frankfurter Flughafens** vornehmen lassen oder jede andere Testmöglichkeit nutzen. Der dem Testnachweis zugrundeliegende Abstrich darf maximal 48 Stunden vor Einreise erfolgt sein.
- Bei **allen Einreisen aus Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebieten** müssen Sie sich **bereits vor Abreise testen** lassen, da Sie einen **Testnachweis bei Einreise** auf Anforderung der zuständigen Behörde oder der Bundespolizei vorlegen müssen. Bei Nutzung eines Beförderers ist der Nachweis vor der Abreise dem Beförderer vorzulegen.

ABSONDERUNGS- / QUARANTÄNEPFLICHT

- Wenn Sie **aus dem Ausland nach Hessen einreisen** und in den **letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet, Hochinzidenz-Gebiet oder Virusvarianten-Gebiet** waren, müssen Sie sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Wege nach Hause bzw. in Ihre Unterkunft begeben. Dort müssen Sie sich für **10 Tage**, wenn Sie in einem **Risikogebiet oder Hochinzidenz-Gebiet** waren, und für **14 Tage**, wenn Sie in einem **Virusvarianten-Gebiet** waren, in **Quarantäne** begeben. Das bedeutet, dass Sie in dieser Zeit Ihre Wohnung / Ihre Unterkunft nicht verlassen dürfen. Diese Regel gilt auch, wenn Sie über ein anderes Bundesland nach Hessen einreisen. Während der Quarantäne unterliegen Sie der Beobachtung durch Ihr Gesundheitsamt.
- Wenn Sie in einem **Risikogebiet oder Hochinzidenz-Gebiet** waren, endet Ihre **Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise**. Dafür brauchen Sie einen **Testnachweis** (ärztliches Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder elektronisch in Deutsch, Englisch oder Französisch). Der dem Testnachweis zugrundeliegende **Abstrich** muss **mindestens fünf Tage nach Einreise** in Deutschland erfolgt sein. Für die Dauer des Tests sind Sie von der Quarantäne befreit. Zur Testung können Sie jede Testmöglichkeit (Testzentren in Hessen: <https://www.kvhessen.de/coronatests/>) nutzen. Bis zur Vorlage des Testnachweises, müssen Sie sich weiterhin zu Hause / in Ihrer Unterkunft in Quarantäne begeben. Die Pflicht zur weiteren Quarantäne entfällt, wenn Ihr Test auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion negativ ist und Sie keine typischen Symptome aufweisen. Es gibt keine Verkürzung, wenn Sie in einem Virusvarianten-Gebiet waren.

GENERELL GILT:

- Der Testnachweis muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/covid-19-tests>) erfüllen. Er ist für mindestens 10 Tage nach Einreise aufzubewahren.
- Treten **nach der Einreise typische Symptome** einer Coronavirus SARS-CoV-2-Infektion auf (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs-, Geschmacksverlust), sind Sie auch bei negativem Test verpflichtet, **unverzüglich Ihr Gesundheitsamt zu informieren**.

Verstöße gegen diese Regelungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 25.000 Euro geahndet werden.



Keine ABSONDERUNGS- / QUARANTÄNEPFLICHT, wenn ...

*Sie nicht aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen, Sie **vollständig mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind** (letzte Impfung vor mehr als 14 Tagen) und nur solange Sie **symptomfrei** sind.*

*Sie zu einem der **aufgeführten Personenkreise** gehören und **symptomfrei** sind:*

Durchreisen: Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen; diese haben Hessen auf unmittelbarem Weg (keine Übernachtungen oder Besuche) zu verlassen. Eine Rast (z.B. zum Verzehr von Essen oder zum Tanken) ist erlaubt.

Besatzungen von Binnenschiffen: Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, vor allem ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden.

Bei Aufenthalten unter 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte

- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, per Bahn, Schiff oder Flugzeug transportieren.
- Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

Grenzüberschreitende Transporte bei Aufenthalten über 72 Stunden: Beruflich bedingt Personen, die Waren oder Güter auf der Straße, per Bahn, Schiff oder Flugzeug transportieren (negatives Testergebnis & Nachweis auf Papier oder ein elektronisches Dokument in Deutsch, Englisch oder Französisch erforderlich).

*... Sie **symptomfrei** sind und **nicht in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet waren** (aber: **Aufenthalt in einem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet in den letzten 10 Tagen vor Einreise**):*

Grenzverkehr: Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder bis zu 24 Stunden in das Land Hessen einreisen.

Grenzpendler und Grenzgänger: Grenzpendler und Grenzgänger, die regelmäßig (mind. wöchentlich) zum Wohnort zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Bei Aufenthalten unter 72 Stunden

- Personen, die zum Besuch von Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades, von nicht dem gleichen Hausstand angehörenden Ehegatten, Lebensgefährten*innen oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts nach Hessen einreisen.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte

Weitere Ausnahmen mit negativem Testnachweis

- Personen, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung u.a. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, des Staates und seiner Verwaltung sowie der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen notwendig ist und denen der Dienstherr, Arbeitgeber oder Auftraggeber die zwingende Notwendigkeit bescheinigt.
- Personen, die zum Besuch von Verwandten oder Verschwägerten 1. oder 2. Grades, von nicht dem gleichen Hausstand angehörenden Ehegatten, Lebensgefährten*innen, Lebenspartnern*innen oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts (Besuch von Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades für mehr als 72 Stunden) in Hessen einreisen.
- Personen, die wegen einer dringenden medizinischen Behandlung einreisen.
- Personen, die Beistand / Pflege gegenüber schutz- bzw. hilfebedürftiger Personen leisten.
- Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz aus dem Ausland zurückkehren.
- Personen, die für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst (berufliche Tätigkeit, Ausbildung oder Studium) in einem Risikogebiet waren oder in Hessen einreisen und denen der Arbeitgeber, Auftraggeber bzw. Bildungseinrichtung die zwingende Notwendigkeit bescheinigt.
- Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen werden.
- Urlaubsrückkehrer, die unmittelbar vor ihrer Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, sofern es im Risikogebiet besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzepte) für einen Urlaub gab (siehe Auswärtiges Amt & RKI) für das Risikogebiet keine Reisewarnung besteht (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheits-hinweise>) und die Infektionslage im Risikogebiet nicht entgegensteht.

*... Sie **symptomfrei** sind und **in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet waren**: Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes; Angehörige ausländischer Streitkräfte; zur gemeinsamen Jobaufnahme von mehr als 5 Personen und für über 72 Stunden Einreisende (Bedingung: in der Unterkunft und bei Jobausübung in den ersten 10 Tagen nach Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen & Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe, die einer Absonderung / Quarantäne vergleichbar sind.)*



Lageplan: Testzentrum im AiRail - Check In des Frankfurter Flughafens

